

Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Rosenmontag im Altstadtbereich der Stadt Seligenstadt

(Gefahrenabwehrverordnung Glas)



In der Fassung vom:	12.12.2011
Zuletzt geändert am:	-
Bekannt gemacht am:	05.01.2012/28.01.2012
Inkrafttreten letzte Änderung:	06.01.2012

Aufgrund der §§ 1 Abs. 1, 11, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2009 (GVBl. I S. 635) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Seligenstadt in ihrer Sitzung am 12.12.2011 folgende „Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung am Rosenmontag im Altstadtbereich der Stadt Seligenstadt (Gefahrenabwehrverordnung Glas)“ beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Die Gefahrenabwehrverordnung gilt für alle öffentlichen Straßen und Plätze im Veranstaltungsgelände des Rosenmontagsumzuges der Stadt Seligenstadt am Rosenmontag in der Zeit von 06.00 Uhr bis 24.00 Uhr.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Das Veranstaltungsgelände im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung ist eingerahmt von Mainuferweg zwischen Neuem Friedhof und Festplatz, Jahnstraße, Kapellenstraße, Frankfurter Straße, Eisenbahnstraße, Würzburger Straße, Fußweg zwischen Kreisel Amtsgericht und Mainuferweg einschließlich dieser Straßen sowie Bahnübergang und Dudenhöfer Straße bis Rodgaustraße. Siehe Anlage.
- (2) Straßen im Sinne der Gefahrenabwehrverordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr dienenden Wege, Plätze, Fahrbahnen und Gehwege, Durchfahrten, Durchgänge, Treppen, Rampen und Böschungen, letztere soweit sie zum Straßenkörper gehören.

§ 3 Verbote und Gebote

- (1) Allen im Veranstaltungsgelände befindlichen Personen ist es verboten:
 1. Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer, u. a.) zu führen, mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen;
 2. Behältnisse aus Glas, d.h. solche die aus Glas hergestellt sind (insbesondere Gläser und Flaschen) mitzuführen, bereitzuhalten oder anderen zu überlassen.
 3. Behältnissen aus Glas anzubieten, zu verkaufen oder auf sonstige Weise zu überlassen.
- (2) Besucher des Rosenmontagsumzuges haben den Anordnungen der Polizei, der Ordnungsbehörde, der Feuerwehr, des Kontroll-, des Ordnungs- und Rettungsdienstes Folge zu leisten.

§ 4 Ausnahmen

Von den Verboten des § 3 dieser Gefahrenabwehrverordnung ausgenommen ist:

- (1) das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen im geschlossenen Fahrgastraum eines Fahrzeuges oder in einem am Fahrzeug befestigten verschlossenen Anhänger (Durchfahrtsverkehr).
- (2) das Mitführen von Gläsern und Glasflaschen durch Gewerbetreibende, deren Betrieb in dem Veranstaltungsgelände liegt, sowie deren Angestellte und Zulieferer zum Zwecke der betrieblichen Versorgung (Anlieferverkehr).

§ 5 Eingangskontrolle

- (1) Der Zugang zum Veranstaltungsgelände wird an den Zugangsstellen durch einen Kontroll- und Ordnungsdienst reguliert.
- (2) Der Kontroll- und Ordnungsdienst ist berechtigt, Personen - auch durch Einsatz technischer Hilfsmittel- daraufhin zu durchsuchen, ob sie wegen des Mitführens von Waffen oder von gefährlichen Gegenständen oder Glasbehältnissen ein Sicherheitsrisiko darstellen. Die Durchsuchung erstreckt sich auch auf mitgeführte Gegenstände.
- (3) Der Veranstalter ist verpflichtet, durch den Kontroll- und Ordnungsdienst Personen zurückzuweisen und am Betreten des Veranstaltungsgeländes zu hindern, die verbotene Gegenstände nach § 3 dieser Verordnung mit sich führen.

§ 6 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 1 Schuss-, Hieb- oder Stoßwaffen oder sonstige Gegenstände, die ihrer Art nach zur Verletzung von Personen oder zur Beschädigung von Sachen geeignet sind (wie Messer, Fahrradketten, Knüppel, Stöcke, Laser-Pointer, u. a.) führt, mitführt, bereithält oder anderen überlässt;
 2. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 2 Behältnisse aus Glas mitführt, bereithält oder anderen überlässt.
 3. entgegen § 3 Abs. 1 Nr. 3 im nach § 1 definierten Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung Behältnisse aus Glas anbietet, verkauft oder in sonstiger Weise überlässt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) ist die Bürgermeisterin der Stadt Seligenstadt als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 7 Vorrang anderer Rechtsvorschriften

Diese Gefahrenabwehrverordnung gilt nicht für Tatbestände, die durch Bundes- oder Landesrecht abschließend geregelt sind.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Gefahrenabwehrverordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt längstens 30 Jahre, sofern sie nicht vorher durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Geltungsbereich der Gefahrenabwehrverordnung Glas

